

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 13/8292 –

Zustimmungsbedürftige Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds
(Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung – KlärEV)

A. Problem

Wegen der sinkenden Bereitschaft der Landwirte, Klärschlamm auf ihren Feldern zu verwerten, ist die Einrichtung eines Fonds vorgesehen, der die befürchteten Restrisiken – wie z.B. die Entdeckung neuer Schadstoffe im Klärschlamm oder neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit bekannter Inhaltsstoffe – abdecken soll.

B. Lösung

Zur schadensrechtlichen Absicherung von Risiken bei der landbaulichen Verwertung von Klärschlamm soll auf der Grundlage von § 9 Düngemittelgesetz ein Klärschlamm-Entschädigungsfonds zur Regulierung von Personen- und Sachschäden eingerichtet werden, der von den Herstellern von Klärschlamm, die diesen abgeben, finanziert werden soll. Dazu hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds zur Zustimmung vorgelegt.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es wird erwartet, daß die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung einer weiteren Kostensteigerung im Bereich der Entsorgung von Klärschlamm entgegenwirkt, indem sie die Akzeptanz der vergleichsweise kostengünstigen landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung sichert.

Den Ländern und Gemeinden entstehen Kosten, soweit sie als Inhaber oder Betreiber von Anlagen, in denen Klärschlamm anfällt, Klärschlammhersteller sind und damit der Beitragspflicht unterliegen. Da sich die Klärwerke überwiegend in kommunaler Hand befinden, sind die Beiträge mehrheitlich von den Kommunen zu entrichten. Die vorgesehenen Kosten von 20 DM pro Tonne Klärschlamm entsprechen der Beitragshöhe des freiwilligen Fonds. Dem steht jedoch der Vorteil gegenüber, daß die Verordnung die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung sichert.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds werden ebenso wie etwaige Entschädigungszahlungen von dem durch die Beiträge der Klärschlammhersteller gespeisten Sondervermögen getragen. Dem Bund entstehen durch die Verordnung auf Dauer keine Kosten. Entschädigungszahlungen werden nur im Rahmen des vorhandenen Fondskapitals erbracht.

E. Sonstige Kosten

Auch privaten Wirtschaftsbeteiligten können Kosten entstehen, soweit sie als Inhaber oder Betreiber von Anlagen, in denen Klärschlamm anfällt, Klärschlammhersteller sind und damit der Beitragspflicht unterliegen. Für sie gilt das oben zu den Kosten für die öffentlichen Haushalte Gesagte entsprechend.

Negative Preiswirkungen, insbesondere auf die Gebühren für Abwasser, werden angesichts der geringen Beitragshöhe und der zu erwartenden positiven Wirkung im Hinblick auf die kostengünstige landwirtschaftliche Klärschlammverwertung nicht vermutet. Im Gegenteil wären höhere Abwassergebühren zu befürchten, wenn mangels Absicherung des Schadensrisikos die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zurückgehen und dadurch teurere Entsorgungsalternativen verstärkt in Anspruch genommen werden müßten. Die Beitragskosten zur Speisung des Fonds erscheinen im Hinblick auf das vorrangige Ziel, die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu sichern, tragbar. Auch ist zu erwarten, daß – zumindest regional – der Wettbewerb zwischen den einzelnen Verwertungsformen eher kostendämpfend wirkt.

Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/8292 zuzustimmen.

Bonn, den 1. Oktober 1997

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)

Vorsitzender

Christel Deichmann

Berichterstatterin

Steffi Lemke

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Christel Deichmann und Steffi Lemke

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/8292 wurde mit Drucksache 13/8507 Nr. 2.1 vom 11. September 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat der Verordnung in seiner 60. Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS zugestimmt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine Beratungen in der 78. Sitzung am 24. September 1997 aufgenommen und in seiner 79. Sitzung am 1. Oktober 1997 abgeschlossen.

II.

Die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung verfolgt das Ziel, eine schadensrechtliche Absicherung von Risiken, die bei der landbaulichen Verwertung von Klärschlamm trotz Beachtung der Klärschlammverordnung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sicherzustellen. Den Anstoß hierfür gab die sinkende Bereitschaft der Landwirte, Klärschlamm auf ihren Feldern zu verwerten, ohne daß ihnen die befürchteten Restrisiken – wie z. B. die Entdeckung neuer Schadstoffe im Klärschlamm oder neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit bekannter Inhaltsstoffe – in angemessener Weise abgenommen werden. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 9 des Dün-

gemittelgesetzes die Einrichtung eines Entschädigungsfonds verlangt. Diese Gesetzesvorschrift trifft die Vorgabe, daß der Fonds von den Klärschlammherstellern, die Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgeben, zu finanzieren ist, und daß er die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden zu ersetzen hat. Entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 3 Düngemittelgesetz regelt die Verordnung die Rechtsform des Klärschlamm-Entschädigungsfonds, seine Verwaltung, die Finanzierung durch Beiträge, eine Nachschußpflicht, die Rechte und Pflichten der Beitragszahler sowie Einzelheiten des Entschädigungsverfahrens (Selbstbehalt, Entschädigungshöchstbetrag, Anspruchsübergang).

Organisatorisch soll der Fonds an eine bereits bestehende Verwaltungseinheit, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, angebunden werden. Diese erscheint für die Übernahme dieser Tätigkeit insbesondere durch ihre umfangreichen Erfahrungen mit der Einziehung und Verwaltung von Beiträgen sowie der vorhandenen Personal- und Organisationsstruktur besonders geeignet.

Durch einen Beirat, der neben seiner beratenden Funktion auch Mitentscheidungsbefugnisse über Entschädigungsanträge hat, werden die betroffenen Kreise in die Arbeit des Klärschlamm-Entschädigungsfonds eingebunden.

Regelungen über die Wirtschafts- und Haushaltsführung stellen die erforderliche Kontrolle und Transparenz der Fondsverwaltung, des Beitragsaufkommens und der Mittelverwendung sicher.

III.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds begrüßt. Um einer weiteren Kostensteigerung im Bereich der Klärschlamm Entsorgung vorzubeugen, müsse die Bereitschaft zu einer vergleichsweise kostengünstigen landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung wiederhergestellt werden. Dies sei aber nur dann der Fall, wenn die Erzeuger nicht mehr befürchten müßten, für etwaige Schäden an Personen und Sachen durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen sowie Folgeschäden aufkommen zu müssen. In diesem Zusammenhang wurde unterstrichen, daß die Klärschlammverwertung auch ökologisch sinnvoll sei, da sie die Rückführung der Nährstoffanteile in den Naturkreislauf ermögliche. Weiterhin wurde darauf verwiesen, daß auch die strengen Grenzwerte der Klärschlammverordnung zu einer wachsenden Sicherheit beigetragen hätten. Diese Restrisiken sollten künftig durch den Entschädigungsfonds abgesichert werden. Eine Kooperation mit dem freiwilligen Entschädigungsfonds habe sich trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung nicht realisieren lassen.

Im übrigen wurde auf die Begründung der Verordnung verwiesen (Drucksache 13/8292).

Von seiten der Fraktion der SPD sprach man sich ebenfalls für die Einrichtung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds aus, der allerdings bereits überfällig gewesen sei. Die Verordnung sollte bald in Kraft gesetzt werden, um einen verantwortungsbewußten Umgang mit dem Klärschlamm sicherzustellen. Man hoffe, daß dieser Fonds zu einer stärkeren Akzeptanz der Klärschlammverwertung führe, und zwar sowohl bei den Landwirten als auch bei den Verbrauchern. Gleichwohl seien einige Änderungen an der Verordnung erforderlich, so die Einführung einer unbegrenzten Nachschußpflicht für den Fall der Erschöpfung der finanziellen Ausstattung des Fonds. Als be-

sonders wichtig wurde eine Beweislastumkehr im Schadensfall zu Lasten der Klärschlammabgeber angesehen, um die Position der Landwirte bei der Klärschlammverwertung und damit auch die Akzeptanz entscheidend zu verbessern. Weiterhin werden eine klarere Begriffsbestimmung zum „Schadensfall“ gefordert sowie eine kontinuierliche Qualitätssicherung. Ein entsprechender Antrag auf Ausschußdrucksache 13/876 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf verwiesen, daß bereits ein freiwilliger Entschädigungsfonds bestehe. Es müsse sichergestellt sein, daß keine Doppelbelastung durch die Einführung des vorgesehenen Entschädigungsfonds entstehe. Im übrigen erwarte man nicht, daß die Akzeptanz der Klärschlammverwertung auf Grund der Verordnung erhöht werde, da sie dem Verursacherprinzip nicht gerecht werde. Auch müsse das Schadstoffpotential im Klärschlamm vor dem Hintergrund der Abwasserpraxis weiter verringert werden. Es sei zu befürchten, daß die Problematik der entsprechenden Bodenbelastung weiterhin zu großen Unsicherheiten führe. Daher werde man der Verordnung nicht zustimmen.

Von seiten der Gruppe der PDS schloß man sich den Ausführungen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Mehrheit der Stimmen der Fraktion der SPD und der Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung einer Stimme der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/8292 zuzustimmen.

Bonn, den 1. Oktober 1997

Christel Deichmann

Berichterstatterin

Steffi Lemke

Berichterstatterin